

# Beteiligungsgrundsätze

Wachstumsfonds Mittelstand Sachsen Plus GmbH & Co. KG

(Stand 1/2012)



## 1. Zweck:

Beteiligungen der Wachstumsfonds Mittelstand Sachsen Plus GmbH & Co. KG (Fonds) dienen der Stärkung der mittelständischen Wirtschaft im Freistaat Sachsen. Der Fonds richtet sich vorrangig an innovative Unternehmen mit potentiellen Wachstumschancen. Diese Unternehmen verfügen vielfach nicht über ausreichend Eigenkapital, um die vorhandenen Chancen für die Ausweitung ihres Geschäftsumfanges wahrzunehmen und die Finanzierung von Innovationsvorhaben sowie deren Markteinführung vornehmen zu können.

Der Fonds stellt den Unternehmen für einen begrenzten Zeitraum Eigenkapital zur Verfügung. Die Mittel werden subsidiär eingesetzt und sollen zur Erschließung anderer Finanzierungsquellen, insbesondere zur Ausweitung des Engagements der Geschäftsbanken, beitragen. Die Beteiligungen werden auf der Grundlage des Fonds-Gesellschaftsvertrages sowie der hier aufgeführten Beteiligungsgrundsätze eingegangen.

## 2. Gegenstand der Beteiligungen:

Der Fonds stärkt die Eigenkapitalbasis der begünstigten Unternehmen durch offene Beteiligungen sowie durch eigenkapitalähnliche Beteiligungsformen (Mezzaninekapital), wie z.B. stille Beteiligungen, Genussrechte oder Wandelschuldverschreibungen.

### 3. Unternehmen:

Die Beteiligungen können an mittelständische Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen ausgegeben werden. Mittelständisch im Sinne der Beteiligungsgrundsätze sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung die KMU-Definition der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Unternehmen dürfen in allen Bereichen, außer im Steinkohlenbergbau, tätig sein. Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten werden nicht eingegangen.

Beteiligungen werden insbesondere an solchen Unternehmen eingegangen, die ein starkes Unternehmenswachstum erkennen lassen oder innovative und technologierorientierte Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen anbieten. Die Beteiligungen sollen dabei vorrangig an Unternehmen des produzierenden Gewerbes und überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen Struktureffekt ausgegeben werden. Die Beteiligungen können auch der Finanzierung von Nachfolgelösungen und Unternehmenszusammenschlüssen bzw. -übernahmen dienen. Auf die Gewährung der Mittel besteht kein Rechtsanspruch.

### 4. Beteiligungsvoraussetzungen:

Beteiligungen des Fonds können nur bei den Unternehmen eingegangen werden, die über ein tragfähiges Unternehmenskonzept verfügen, dessen Verwirklichung eine dauerhafte Existenzsicherung sowie den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit erwarten lässt.

Das Konzept muss insbesondere die Gesamtfinanzierung des Unternehmens unter Einbindung der Hausbank ausweisen. Sowohl die Hausbank als auch die weiteren Gesellschafter sollen dabei wesentliche eigene Beiträge zur Durchführung des Gesamtkonzeptes leisten.

## 5. Form und Höhe der Beteiligung:

Als Finanzierungsinstrument kommen offene Beteiligungen bis zu einer Höhe von maximal 49% der Geschäftsanteile des Unternehmens sowie Mezzanine-Finanzierungsinstrumente (z.B. stille Beteiligungen, Genussrechte, Wandelschuldverschreibungen) zu marktüblichen Konditionen in Betracht.

- Laufzeit: in der Regel 5 bis 8 Jahre
- Beteiligungshöhe in der Regel von EUR 0,75 Mio. bis EUR 2,5 Mio. Die Beteiligungen können in Tranchen eingegangen werden.
- Innerhalb eines 12 Monatszeitraum ist jedoch die Auszahlung von direkten und atypisch stillen Beteiligungen auf maximal EUR 1,5 Mio. begrenzt.

Zu Beginn der Beteiligung werden, soweit möglich, Regelungen über die Wiederveräußerung getroffen. Ziel soll die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals sein. Bei der Wiederveräußerung der Anteile von gesunden Unternehmen wird der Marktwert zu Grunde gelegt. Insgesamt soll der Preis, der beim Kauf der Anteile gezahlt wurde, nicht unterschritten werden. Der Beteiligungsausschuss kann auf Antrag eine Veräußerung unterhalb der Einstandskosten genehmigen, soweit die Vertreter des Freistaats Sachsen zustimmen.

## 6. Kumulierung von Beihilfen:

Beantragt ein Unternehmen in den ersten drei Jahren nach der ersten Risikokapitalinvestition im Sinne von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGFVO) eine weitere Beihilfe auf der Grundlage dieser Verordnung, werden die entsprechenden Beihilfeobergrenzen bzw. Beihilfehöchstbeträge nach Maßgabe der AGFVO um 20% herabgesetzt. Diese Kürzung übersteigt nicht den Gesamtbetrag des erhaltenen Risikokapitals und findet keine Anwendung auf Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen, die nach den Artikeln 31 bis 37 AGFVO freigestellt sind. Bei der Kumulierung einer Risikokapitalbeihilfe mit einer staatlichen Beihilfe, die nicht unter die AGFVO fällt, wird der Entscheidung der Kommission, mit der die nicht unter die AGFVO fallende Beihilfe genehmigt wurde, sowie den Beihilfevorschriften, auf die sich diese Entscheidung stützt, Rechnung getragen.

## 7. Bewilligungsverfahren:

Das Fondsmanagement prüft das eingereichte Unternehmenskonzept nach banküblichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Es ist berechtigt, Änderungen des vorliegenden Konzeptes zu fordern, daran mitzuwirken oder Auflagen zu erteilen.

Über die Vergabe von Beteiligungen entscheidet abschließend der Beteiligungsausschuss mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Fondsmanagements. Dem Beteiligungsausschuss gehören stimmberechtigt an:

- drei Vertreter des Freistaats Sachsen
- je ein Vertreter der privaten bzw. privatwirtschaftlich handelnden Investoren, deren Commitment mindestens EUR 5,0 Mio. beträgt. Über die Aufnahme weiterer Vertreter von privaten bzw. privatwirtschaftlich handelnden Investoren, deren Commitment unter EUR 5,0 Mio. beträgt, befinden die Gesellschafter des Fonds.

Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen werden, über die der Beteiligungsausschuss befindet. Das Fondsmanagement überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Mittel. Hierzu wird für die Dauer der Beteiligung ein permanentes Monitoring durchgeführt.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Beteiligungsfinanzierung durch den Fonds ausgeschlossen.

## 8. Ausschluss der Konkurrenz zu anderen privaten Beteiligungskapitalgesellschaften:

Soweit eine private Beteiligung möglich und vom Unternehmer akzeptiert wird, verzichtet der Fonds auf eine Beteiligung. Gemeinsame Beteiligungen mit anderen privaten Kapitalgebern sind zulässig, sofern diese eine Beteiligung an einem Unternehmen nur unter der Voraussetzung eingehen, dass sich der Fonds mit ihnen zusammen an dem Unternehmen beteiligt.

## 9. Rechtsgrundlage für Beteiligungen:

Die offenen Beteiligungen stellen eine staatliche Beihilfe dar, die gewährt wird auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Europäischen Amtsblatt, ABl. L214 vom 9. August 2008, S. 3.

Die auf Grundlage dieser Beteiligungsgrundsätze gewährten offenen Beteiligungen müssen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung den Vorgaben der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genügen. Jeder Beteiligungsvertrag enthält einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen des Titels dieser Verordnung sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union.